

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. S. 11), in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. I S. 103, 164), zuletzt geändert am 04.07.1980 (GVBL. I S. 219) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBL I S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der Sitzung am 20.11.1980 mit letzter Änderung vom 25.06.2009 die nachstehende

## **Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Fritzlar**

beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend öffentlichem Interesse dienen. Insoweit übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Kernstadt und der Stadtteile (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) und
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslagen die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 10 Abs. 2 Hess. Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
  - a) Fahrbahnen, Radwege,
  - b) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
  - c) Parkstreifen, Standspuren
  - d) Gehwege,
  - e) Überwege,

- f) Verkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen,
- g) Böschungen, Stützmauern u. ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
- b) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehweganlagen einschl. der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

### **§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigung umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9) und
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

### **§ 4 - Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Das gleiche gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und der Magistrat seine widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
- (3) Soweit Verpflichtete ihre Grundstücke nicht oder nur unerheblich selbst nutzen und ihre Verpflichtung Dritten übertragen haben, sind deren Namen und Anschriften dem Magistrat mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht ohne Rechtsstreit durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in monatlicher Reihenfolge. Sie beginnt im Januar mit dem Eigentümer des jeweiligen Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.

- (6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtgemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet.

Die Regelung des Abs. 5 bleibt unberührt.

- (7) Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungs- und Winterdienst sich auf die gleichen Gehwegsflächen der Wege nach § 2 Abs. 3 b erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten durch schriftliche Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen sind sie im jährlichen Wechsel (01.01. bis 31.12.) für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig. Die Reihenfolge bestimmt sich dann nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. Bei gleichen Namen entscheidet das Los.

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5 - Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straßen, aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrats jeglicher Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenteile, Straßenabschnitte), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenteilen, Straßenabschnitten) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbargrundstücken zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 6 - Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein vier Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

## **§ 7 - Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis zum Einbruch der Dunkelheit zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Der Magistrat trifft in diesem Falle die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens zwei Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugeestellt sind, sind sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hess. Straßengesetzes bleibt unberührt. Das betrifft insbesondere auch die Verunreinigung der Straßen, Gehwege und Grünflächen durch Hundekot.

## **§ 8 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung; Verschmutzung durch Abwässer**

- (1) Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (2) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

## **§ 9 - Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahnen und Überwege**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Fahrbahnen (§ 2 Abs. 2 a - 2 c) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen. Für diese Straßen führt die Stadt Fritzlar die Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung durch.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (3) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Satzung.

## **III. Winterdienst**

### **§ 10 - Schneeräumung**

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten (§ 4) die Gehwege (§ 2 Abs. 3) vor ihren Grundstücken und die Überwege (§ 2 Abs. 4) - mit Ausnahme der durch Zeichen 350 und 351 der Straßenverkehrsordnung (Fußgängerüberweg) oder durch Lichtzeichenanlagen gekennzeichneten - so von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Überwege sind von Eckgrundstücken aus in Verlängerung des/der Gehwege(s) bis zur Straßenmitte zu räumen.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so zueinander abgestimmt sein, daß für den Fußgängerverkehr eine durchgehende benutzbare Fläche und ggf. ein Zugang zu einem jeden Überweg in angemessener Breite geschaffen wird. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehenden Gehwegrichtungen vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zu jedem Grundstückseingang in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist, soweit möglich, aufzuhacken und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 5) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kandeln und Rinnen dürfen

nicht zugeschüttet werden.

- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind sooft es notwendig wird zu erfüllen.

## **§ 11 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schneeglätte sind die gemäß § 10 zu räumenden Flächen von den Verpflichteten so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können. Bei Eisglätte sind Gehwege darüber hinaus in voller Breite und Tiefe, die Überwege in einer Breite von zwei Metern abzustumpfen. Die Beschaffung des Streugutes ist Sache der Verpflichteten. Streugutrückstände müssen sobald als möglich wieder beseitigt werden.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und nur in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, sofern es keine Schwefelverbindungen oder ähnliche schädliche Mittel enthält.
- (3) Salzdurchsetztes Streugut darf nur in einem Mindestabstand von einem Meter von Grünflächen, Baumscheiben oder Anpflanzungen anderer Art abgelagert werden.
- (4) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend § 10 Abs. 6 zu beseitigen.
- (5) Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden.
- (6) § 10 Abs. 2 und 7 gelten entsprechend.

## **IV. Sicherheit und Ordnung**

### **§ 12 - Maßnahmen an Straßen**

- (1) Straßen, Gehwege, Parkplätze, Grünflächen usw. dürfen nicht verunreinigt werden. Das Wegwerfen von Papier, Obstresten und sonstigen Abfällen an diesen Stellen ist untersagt.
- (2) Grundstückseinfriedigungen an Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder gefährden. Kellereingänge und Lichtschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen verkehrssicher abgedeckt oder, wenn sie offenstehen, abgesichert sein.
- (3) Bäume, Baumsträucher und andere Gewächse sind so kurz zu halten, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Äste und Zweige müssen über Gehwegen mindestens 2,50 m über Fahrbahnen mindestens 5,0 m vom Erdboden entfernt sein.

### **§ 13 - Halten und Mitführen von Tieren**

Auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, in Parkanlagen usw. sind Hunde an der Leine zu halten. Bissige oder böartige Hunde müssen einen sicheren Maulkorb tragen. Hundehalter sind dafür verantwortlich, daß die Hunde weder den Verkehr behindern noch Straßen, Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen.

Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

### **§ 14 - Park-, Grünanlagen, Spielplätze**

Es ist nicht gestattet,

- a) die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) in ihnen radzufahren, schlittschuh- oder skizulaufen, zu rodeln. Ausnahmen können zugelassen werden.
- c) daß Kinder über 12 Jahre, Jugendliche und Erwachsene die Spielplätze benutzen.

## **V. Schlußvorschriften**

### **§ 15 - Verstöße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in den §§ 4 bis 14 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBL. I S: 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat.

### **§ 16 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am selben Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 30.04.1973, zuletzt geändert am 17.12.1975 außer Kraft.

**Anlage 1  
(zu § 9 der Satzung)**

**zur**

**Satzung**

**über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen  
und Grünflächen in der Stadt Fritzlar**

Kehrung in städtischer Regie:

1. Allee und Grauer Turm
2. Gießener Straße, nur links vom Postamt bis Werkeler Tor, dann beiderseitig bis Berliner Straße
3. Am Hospital
4. Kasseler Straße vom Haddamartor bis Wolfhager Straße
5. Schladenweg, Amtsgericht bis B 3
6. Geismarstraße von L 3214 bis Allee
7. Waberne Straße
8. Wolfhager Straße bis L 3214